

## Satzung des Kirchenmusikförderkreises *organo*

### § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein ist ein katholisch kirchlicher Verein und führt den Namen „Kirchenmusikförderkreis *organo*“ – nachfolgend kurz *organo*. Er ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung.
- 2.) *Organo* hat seinen Sitz in Nagold.

### § 2 Zweck

- 1.) Zweck von *organo* ist die ideelle und finanzielle Förderung des Orgelneubaues in der katholischen Kirche St. Petrus und Paulus in Nagold und danach die Förderung der Kirchenmusik der katholischen Gemeinde.
- 2.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Beschaffung von Mitteln zum Bau einer neuen Orgel durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und durch Einwerbung von Spenden und Zuschüssen, sowie durch Veranstaltungen zur Werbung für den geförderten Zweck;
  - b) tätige Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) *Organo* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.
- 5.) Die Vermögensverwaltung erfolgt durch die katholische Kirchengemeinde Nagold im Rahmen eines Treuhandverhältnisses. Die Mitgliedsbeiträge und jede finanzielle Zuwendung fallen in das Sondervermögen „Kirchenmusikförderkreis *organo*“ der katholischen Kirchengemeinde Nagold. Zuwendungsbestätigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen erteilt ausschließlich die katholischen Kirchenpflege Nagold im Namen und im Auftrag des Vereins. Die für die Aufgabenerfüllung und Verwaltung von *organo* nötigen Geldmittel stellt die Kirchengemeinde Nagold bis zu einem zweijährig zu beantragenden Höchstbetrag zur Verfügung. Der Kirchengemeinderat entscheidet über die von *organo* beantragte Summe. Über die Verwendung der von *organo* nach Abschluss des Orgelneubaues aufbrachten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat unter Berücksichtigung der aktuellen kirchenmusikalischen Planungen.

- 6.) Im Falle der Auflösung von *organo* führt die katholische Kirchengemeinde die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel dem unter § 2 Abs. 1 genannten Zweck zu.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder bei *organo* können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch den schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstandsvorsitzenden. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei der juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Weiter endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands möglich. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende März des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Im Falle des Beitritts im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt fällig.

#### **§ 6 Organe**

- 1.) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Personen. Dazu zählen als geborene Vorstandsmitglieder die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und der hauptberufliche Kirchenmusiker der katholischen Gemeinde Nagold (oder ein Vertreter der nebenberuflichen Kirchenmusiker der Gemeinde). Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- 2.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer für die Amtszeit des Vorstands. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl selbst.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Leitung von *organo*. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 4.) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Festlegung der einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder, sowie über die Höhe des

Mitgliedsbeitrages. Des Weiteren obliegt ihr die Wahl der Vorstandsmitglieder. Ferner beschließt sie mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und die etwaige Auflösung von *organo*.

- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter entweder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Sechstels aller Mitglieder oder dann, wenn die Interessen von *organo* dies erfordern, einzuberufen.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden.
- 4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
- 5.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

## **§ 9 Der Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt bzw. gewählt werden.
- 3.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Der Schriftführer oder ein von der Versammlung gewählter Protokollführer erstellt ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung und der Abstimmungen (mit Abstimmungsergebnis). Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. September 2014 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.